



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Weltwende

Stegemann, Hermann

Stuttgart, 1934

Deutschland und der Viermächtepakt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75363)

die Vorhand in der äußeren Politik nicht zur Geltung bringen, aber er war in der Lage, sich auf ein Spiel zu dritt oder viert einzurichten, sobald er dazu aufgefordert wurde. Hierzu bot Mussolinis Vorschlag, die Großmächte in einem Viererpakt zu vereinigen, die beste Gelegenheit. Mussolini hatte den Viererpakt nicht fallen lassen, so oft er auch umgearbeitet werden mußte, um allen zu genügen. Vielleicht sind die Großmächte gerade durch die Zuspitzung, die die allgemeine Lage im Mai erfahren hatte, veranlaßt worden, einen Pakt anzunehmen, der sie instand setzte, an einem kleineren Verhandlungstisch zusammenzukommen, wenn sich die Genfer Verhandlungen zerschlagen sollten. Dann stellte ein Pakt, der Deutschland, England, Frankreich, Italien unter sich verpflichtete und band, eine Rückversicherung dar, die bei richtiger Anwendung des Vertrags zum mindesten den Fortgang der Verhandlungen sicherte.

So wirkte die Einigung, die Ende Mai erzielt wurde, zugleich entlastend und ermutigend. Europa atmete auf. Der Pakt, der am 8. Juni 1933 in Rom paraphiert wurde, entsprach bei weitem nicht dem ersten Entwurf Mussolinis, aber er war der Unterzeichnung wert, denn er fiel in eine Zeit, die für jede Unterschrift dankbar war, und er stellte die verlorengegangene Verbindung zwischen den europäischen Großmächten wieder her. Wir haben an anderer Stelle von der großartigen Konzeption gesprochen, die diesen Pakt als einen Pakt der Westmächte erscheinen ließ, zu denen fortan auch Deutschland gezählt wurde, so daß der Okzident eine Erweiterung erfuhr. Hier sei nun das Gegenständliche schärfer hervorgehoben, damit wir den Vertrag von Deutschland aus betrachten können. Wie in allen Verträgen der Nachkriegszeit, so ist auch im Viererpakt Wichtigstes in der Präambel untergebracht. In dieser wird ausdrücklich festgestellt, daß der Pakt geschlossen wird, um in Europa das Vertrauen in den Frieden zu festigen, daß er auf den Vertrag von Locarno zurückgeht, und daß die Unterzeichner sich der Verpflichtungen bewußt sind, die sie durch die Völkerbundsatzung, die Verträge von Locarno und den Kelloggpaß übernommen haben. Es wird darin aber auch Bezug genommen auf die Erklärungen über die Nichtanwendung von Gewalt, die als Grundsatz am 11. Dezember 1932 auf der Abrüstungskonferenz verkündet und am 2. März 1933 von

der politischen Kommission der Konferenz bestätigt wurde. Es wurde also das ganze Pflichtenheft, das im Laufe der Jahre ausgefüllt worden war, in diesem Pakt aufs neue beschworen.

Der Vertrag selbst gliedert die getroffenen politischen Vereinbarungen in drei Artikel, deren Prägung die Tase des Löwen nicht mehr erkennen läßt, die aber doch noch von der Kraft seiner Gedanken zeugen. Im ersten Artikel wird erklärt, daß die Vertragsteilnehmer sich über alle Fragen, die sie angehen, ins Einvernehmen setzen werden und sich verpflichten, alle Anstrengungen zu machen, um im Rahmen des Völkerbundes zwischen allen Mächten eine Politik wirksamer Zusammenarbeit zur Erhaltung des Friedens in Anwendung zu bringen. Auch der zweite Artikel nimmt ausdrücklich auf den Völkerbund Bezug. Die Vertragsteilnehmer beschließen darin in Ansehung der Völkerbundsatzung, im besonderen ihrer Artikel 10, 16 und 19, unter sich und unter Vorbehalt der nur durch die ordentlichen Organe des Bundes zu treffenden Entscheidungen alle Vorschläge hinsichtlich der Methoden und des Verfahrens zu prüfen, die geeignet sind, diesen Artikeln die gehörige Wirksamkeit zu verleihen. Der dritte Artikel verpflichtet die Vertragsteilnehmer, alle Anstrengungen zu machen, um den Erfolg der Abrüstungskonferenz sicherzustellen. Falls Fragen, die sie besonders betreffen, bei Beendigung der Konferenz offen geblieben sein sollten, behalten sie sich in Anwendung dieses Vertrages vor, deren Prüfung unter sich wieder aufzunehmen und ihre Lösung auf dem hierzu geeigneten Weg sicherzustellen.

*

Diese Bestimmungen sind so formelhaft gehalten, daß man den Entwurf Mussolinis zu Rate ziehen muß, um ein schärferes Bild von den Absichten zu gewinnen, die diesem Vertrag zugrunde lagen.

Mussolini hat am 7. Juni 1933 vor dem italienischen Senat erklärt, daß die grundlegenden Prinzipien seines ersten Entwurfes in der endgültigen Fassung bewahrt worden seien. Man wird das ruhig zugeben können, aber die konkrete Fassung, die er selbst gewählt hatte, erscheint doch viel wesenhafter und enthielt etwas, was man in der endgültigen Fassung vergebens sucht: sie gibt offen einem europä-